

## **Retrozessionen in Liechtenstein / Höchstgerichtliche Leitentscheidung: Retrozessionen sind an die Kunden herauszugeben – Verjährungsfrist von 30 Jahren**

Schwärzler Rechtsanwälte nehmen mit über 1'000 erfolgreich betreuten Fällen in der Schweiz seit Jahren eine führende Rolle bei der Rückforderung von durch Banken unrechtmässig einbehaltenen Retrozessionen ein. Nunmehr konnten Schwärzler Rechtsanwälte als Klagsvertreter eines Bankkunden auch in Liechtenstein eine richtungsweisende höchstrichterliche Entscheidung gegenüber einer Liechtensteinischen Grossbank erstreiten.

In der jüngst ergangenen Entscheidung beschäftigte sich der Fürstliche Oberste Gerichtshof zum ersten Mal umfassend mit der Frage, ob eine liechtensteinische Bank, im konkreten Fall die LGT Bank AG, die Zuwendungen (Retrozessionen, Vertriebsentschädigungen, Provisionen, *kick-backs*, *finder's fees*, Rabatte, Disagios etc.), welche sie im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit ihren Kunden von Dritten kassierte, an die Kunden herausgeben muss.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof bejahte ganz grundsätzlich die Herausgabepflicht der Bank und zwar unabhängig davon, ob der Kunde mit ihr einen Beratungsvertrag abschloss oder ob es sich nur um eine *Execution-Only* Geschäftsbeziehung handelte. In beiden Fällen sei die Bank auftragsrechtlich verpflichtet, die von Dritten erhaltenen Zuwendungen an den Kunden herauszugeben.

Die LGT Bank AG hatte in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bereits im Jahr 2004 eine Klausel aufgenommen, gemäss welcher der Kunde auf die Zuwendungen von Dritten verzichtete. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hielt diese Klausel aus mehreren Gründen für unwirksam. Auch betreffend weiterer Verzichtsklauseln in den von der LGT Bank AG herausgegebenen AGB aus den Jahren 2007 und 2010 erklärte der Fürstliche Oberste Gerichtshof, dass diese niemals gültig vereinbart wurden.

Letztlich äusserte sich der Fürstliche Oberste Gerichtshof auch noch zur Frage der Verjährung von Herausgabeansprüchen, wobei er hier der Auffassung des Fürstlichen Obergerichts beitrug, dass die Ansprüche der Kunden auf Herausgabe der Zuwendungen erst nach 30 Jahren verjähren.

Die Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs ist richtungsweisend für die Retrozessionsthematik in Liechtenstein und aus Sicht der Kunden liechtensteinischer Finanzdienstleister höchst erfreulich.

Rechtsanwalt MMag. Martin Hermann gibt Ihnen gerne weitere Auskunft.